



Beteiligung der Öffentlichkeit, Möglichkeit zur Äußerung

012
Bekanntmachung

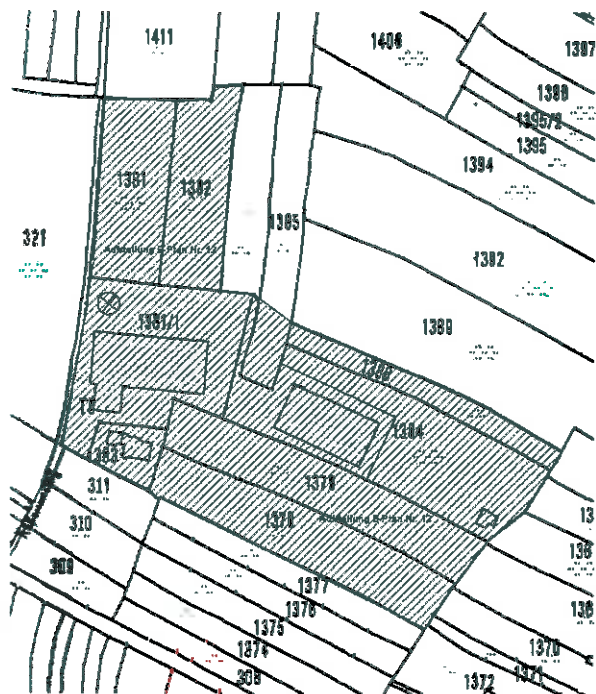
des Zeitraumes der Möglichkeit der Einsichtnahme und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 12 „Östlich des Kapellenweges“ der Gemeinde Schlehdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlehdorf hat am 12.05.2015 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 12 „Östlich des Kapellenweges“ für das Gebiet in Schlehdorf Fl.Nr. 1381, 1381/1, 1383, 1382, 1384 (Teilfläche), 1385 (Teilfläche), 1388, 1379 und 1378, Gemarkung Schlehdorf als einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.05.2015 bereits öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlich fand vom 22.02. – 18.03.2016 statt.

Am 02.03.2017 wurde über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Gemeinderat Schlehdorf befunden und aufgrund der Änderungen die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in der folgenden Planzeichnung (nicht maßstäblich) dargestellt:



Die Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planung in der Zeit vom 24.07. bis 25.08.2017 einschließlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Kalmbachstraße 11, 82431 Kochel a. See während der Öffnungszeiten informieren. und zwar

- montags von 8.00 bis 12.00 Uhr - und von 14.00 bis 18.00 Uhr
- dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - mittwochs von 08.00 bis 12.00 Uhr
- donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr - freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hängen im Rathaus in Kochel a. See im Flur (EG) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schlehdorf, 26.06.2017
Gemeinde Schlehdorf

Mest
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
2. öffentliche Auslegung B-Plan 12

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtsstellen
am: 17.07.2017

(Unterschrift)

Abgenommen
am: _____

(Unterschrift)